Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 6 (1899)

Heft: 8

Artikel: Beschlüsse

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-532421

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beschlüsse.

1. Der Berliner Lehrerverein nahm folgende Erklärung einstimmig an: "Die städtische Schuldeputation möge bestimmen, 1) daß sämtliche Lehrer derselben Gehaltsstuse auch dieselbe Stundenzahl zu erteilen haben, 2) daß wieder eine Ermäßigung von 28 auf 26 Stunden als Maximalzahl herbeigeführt werden möchte, und zwar deshalb, weil a. bei hoher Bestundung des Einzelnen ein zu schneller Krästeverbrauch stattsinden muß, wodurch der Schule, der Gemeinde und der Familie des Betressenden große Nachteile erwachsen, und d. weil dadurch zahlreiche Beurlaubungen notwendig werden, durch welche der Schulunterricht nicht unerheblich gestört wird. 3) daß eine weitere Ermäßigung auf 24 Stunden nicht erst mit dem 60. Lebensjahre, wie cs der Magistrat in Vorschlag gebracht hat, sondern schon mit dem 25. Dienstjahr und eine letzte Ermäßigung auf 22 Stunden mit Erreichung des Höchstgehalts, also mit dem 30. Dienstjahre, stattsinden möge."

2. Eine Schwahpause in der Schule. Auf Beranlassung bes Direktors der Mädchen-, Bolks- und Bürgerschule in Böhm.-Leipa wurde in dieser Schule als bemerkenswerte Neuerung eine sogenannte "Schwahpause" eingeführt, und zwar in der ersten und zweiten Volks-schulklasse nach jeder halben Stunde, in allen anderen Klassen aber beim Stundenwechsel (also um 9, 11 und 3 Uhr). Zur Begründung dieses, in der Lehrerkonserenz sorgsam beratenen Beschlusses wird im "29. Jahresbericht" der genannten Schule solgende Betrachtung ausgeführt: Ze kleiner und jünger das Kind, desto leichter ermübet es; indem, wie das häusig geschieht, zur Ausfrischung der gesunkenen Lebensgeister ein Lied gesungen oder einige Turnübungen vollsührt werden, wird der Geist der Kleinen nur wieder anders in Anspruch genommen, nicht aber "ausgespannt". Lehteres kann nur dadurch geschehen, daß das Kind durch 6 Minuten lang tun kann, was es will, wenn es nur kein Unsug ist, oder wenn nicht zu viel Staub ausgewirdelt wird.

3. Ist auch die Mutter für Schulversäumnisse verantwortlich? Den einzelnen Ortspolizeibehörden des Regierung s=
bezirks Potsdam ist dieser Tage eine bemerkenswerte Verfügung der
Regierung zugegangen. Die "Volkszeitung" berichtet hierüber: Das
Landgericht zu Potsdam hat die schulbehördliche Bestimmung, nach welcher
die Eltern für einen regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder zu sorgen
haben und für unentschuldigte Schulversäumnisse ihrerseits verantwortlich
sind, in einer Entscheidung dahin ausgelegt, daß nur der eheliche Vater
und nicht auch die Mutter wegen der Schulversäumnisse straspechtlich zur

Berantwortung gezogen werben konne, weil nach bem Allgemeinen Landrecht hauptfächlich der Bater über die Art der Erziehung feiner Rinder ju entscheiden und vorzüglich dafür zu forgen habe, daß die Rinder ben nötigen Unterricht erhalten. Diefer Entscheibung bes Landgerichts gegenüber halt jedoch die Konigliche Regierung zu Botsdam fich nach wie por befugt, je nach den besonderen ehelichen Berhältniffen gegen den Bater ober gegen die Mutter Strafen festzuseten. Es tamen oft Falle por, in benen ber Bater feine Rinder jum Schulbesuch nicht anhalten könne, weil er den gangen Tag durch regelmäßige Arbeit in Unspruch genommen und von Saufe abwesend sei, und in benen die Mutter ihre Pflicht, die Kinder zum Schulbesuche anzuhalten, nicht erfülle. Die Beftrafung der Mutter fei in folchen Fällen nicht nur eine Guhne ber eigenen Schuld, sondern auch das einzige Mittel, um einen regelmäßigen Schulbefuch ber Rinder herbeizuführen. Die Beftrafung bes Baters fonne zu bedenklichen Garten führen. Die Regierung beabsichtigt, an= gesichts alles deffen über die Angelegenheit neue Beschlüffe zu faffen, municht aber borber zu miffen, welches Berfahren in diefer Frage in ihrem Bermaltungsbereich beobachtet worden ift, und ob und welche gerichtlichen Entscheidungen barüber bekannt geworden find, weshalb bie Ortspolizeibehörden junächst aufgefordert werden, hierüber binnen 14 Tagen Bericht zu erftatten.

Verein kath. deutscher Sehrerinnen.

Es mag nicht ganz ohne Interesse sein, zu ersehen, wie sich die kath. Lehrerinnen Deutschlands zusammenscharen. Ohnehin tut eine solche Anreihung geogr. Einzelnamen repetitorisch manchem recht wohl. Drum sei hier eine Zusammenstellung der bez. Bezirksverbände und Zweigvereine mit Gründungsjahr und Mitgliederzahl geboten:

1.	Nachen, Stadt- und Landfreis	1891	120
2.	Bochum und Umgegend	1894	90
3.	Bonn-Sieg .	1899	120
4.	Cochem=Zell	1896	22
5.	Crefeld, Stadt und Landfreis	1887	89
6.	Dangig und Umgegend	1897	36
7.	Dortmund, Sorbe, Hagen	1894	77
8.	Duffelborf, Mettmann, Remicheid und Elberfeld	1889	201
9.	Eppelborn-Ottweiler	1895	23
10.	Eschweiler	1897	54